

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3226K – BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR RECHTSANWALTSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. **Mitversicherung von Personen- und Sachschäden/immateriellen Schäden**

Abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AVBV erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Personen- und/oder Sachschäden aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit und dem Betrieb der Rechtsanwaltskanzlei. Für Schäden dieser Art finden die AVBV sinngemäß Anwendung.

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 2 AVBV gelten als Vermögensschäden auch immaterielle Schäden, insbesondere im Zuge von Persönlichkeitsrechtsverletzungen, sowie auch solche, die durch Freiheitsentzug verursacht worden sind (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung). Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme **EUR 400.000,-**.

Diese Deckungserweiterung gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, sofern hierfür nicht durch eine anderweitige Versicherung (z. B. Betriebshaftpflichtversicherung für die Rechtsanwaltskanzlei) Versicherungsschutz besteht.

2. **Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages (Nachdeckung)**

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 1 AVBV besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG – siehe Anhang) begangen wurde.

Für die den Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssumme übersteigende Versicherungssumme besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt (zehnjährige Nachdeckung).

3. **Tätigkeit als Treuhänder und Masseverwalter**

Die Ausschlüsse gemäß Art. 4, Pkte. 2.4, 2.6 und 2.7 AVBV gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer als Treuhänder oder Masseverwalter tätig war.

Ansprüche gegen den Masseverwalter aus Steuerschulden sind Ansprüche aus öffentlichem Recht, werden aber für Zwecke dieser Versicherung wie versicherte Ansprüche behandelt.

4. **Tätigkeit als Geschäftsführer gemäß § 15 a GmbHG**

Der Ausschluss gemäß Art. 4, Pkt. 2.5 AVBV gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer als Geschäftsführer gemäß § 15 a GmbHG tätig war.

5. **Mitversicherung wirtschaftlicher Tätigkeit, Kassafehlbeträge, Verstoß beim Zahlungsakt, Versicherungsausschluss**

Art. 4, Pkt. 2.4 AVBV wird wie folgt abgeändert: Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind rein unternehmerische Tätigkeiten, also die Empfehlung, Vermittlung und Durchführung wirtschaftlicher Geschäfte (z. B. Geld-, Bank-, Grundstücks- und Wertpapiergeschäfte), die Überschreitung von Voranschlägen und Krediten sowie Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen. Führt eine Fehlberatung oder eine Empfehlung der Versicherten, die aus der versicherten Beratungstätigkeit resultiert, zu einem Schadensersatzanspruch eines Dritten, so gelten diese als versichert. Als Empfehlungen gelten nicht Auskünfte oder gutachterliche Äußerungen über einen wirtschaftlichen Sachverhalt, die zu einem bestimmten wirtschaftlichen Verhalten des Dritten führen.

Mitversichert bleiben wirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Unternehmensfortführung) als

- behördlich/gerichtlich eingesetzt/bestellter Vermögensverwalter (u. a. als Insolvenz-, Sanierungs- und Masseverwalter);
- Not-Geschäftsführer gemäß § 15a GmbHG, Zwangsvorstand gemäß AktG, Notstiftungsvorstand gemäß PSG, oder als Organ infolge einer sonstigen gerichtlichen/behördlichen Bestellung;
- Testamentsvollstrecker oder Liquidator;
- Immobilien- und/oder Hausverwalter;
- Treuhänder, Treuhänder gemäß Insolvenzordnung (IO);
- Vorsorgebevollmächtigter;
- Verwalter im Rahmen einer Geschäftsaufsicht gem. §§ 81 ff. BWG oder als gemeinsamer Vertreter gem. § 225f AktG.

Die Ausschlüsse gem. Art. 4, Pkt. 2.6 (u. a. Kassafehlbeträge, Verstoß beim Zahlungsakt) und 2.7

(Versicherungsausschluss) AVBV gelten nicht, wenn die Versicherten als Treuhänder, Treuhänder gemäß Insolvenzordnung (IO), Vorsorgebevollmächtigter, Immobilien- oder Hausverwalter, Insolvenz-, Sanierungs- und Masseverwalter bzw. in vergleichbarer Insolvenzverwaltungsfunktion, als Verwalter im Rahmen einer Geschäftsaufsicht gem. §§ 81 ff. BWG oder als gemeinsamer Vertreter gem. § 225f AktG tätig sind.

Ist strittig, ob der Ausschluss gem. Art. 4, Pkt. 2.4 AVBV vorliegt, gewährt der Versicherer vorläufige Abwehrdeckung, bis das Vorliegen des Ausschlussgrunds rechtskräftig durch Gerichtsurteil, Vergleich oder Anerkenntnis des Versicherten

festgestellt worden ist. Mit einer solchen Feststellung entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die bis dahin bezahlten Kosten sind dem Versicherer vom Versicherten oder Versicherungsnehmer zu erstatten.

6. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, Vertragsstrafen, Bußgelder

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus öffentlichen Abgabenschulden (z. B. aus Steuerschulden oder Sozialversicherungsbeiträgen), welche direkt gegen den Insolvenz-, Sanierungs- und Masseverwalter oder gegen einen den vorgenannten Funktionen vergleichbaren Verwalter geltend gemacht werden.

Zahlungen von Strafen, Bußgeldern, Vertragsstrafen durch Dritte, die aufgrund eines Verstoßes der Versicherten im Wege des Schadensregresses bei den Versicherten als Schaden geltend gemacht werden, sind versichert.

Versichert sind im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht auch Ansprüche aus öffentlichen Abgaben/Steuern/Gebühren, wie insbesondere auf Basis einer Haftung gem. § 13, Abs. 4 GrEStG, § 30c, Abs. 3 EStG, § 8 und § 10a KVG sowie gem. § 3, Abs. 4 GebG. Der Versicherungsschutz (insbesondere in Form der Abwehrdeckung) gilt so lange, als nicht die wissentliche Pflichtverletzung (Wissentlichkeit) oder der Schädigungsvorsatz objektiv im BAO-Verfahren oder in einem anderen Verfahren nachgewiesen wurde, wobei für den Nachweis eine behördliche Entscheidung (ohne Rechtskraft) ausreicht. Die bis dahin aufgewandten Abwehrkosten sind dem Versicherer zu erstatten. Der Verstoß beim Zahlungsakt ist auch im Rahmen dieser Deckungserweiterung mitversichert.

7. Tätigkeit bei Geschäftsteilhabern

Art. 4, Pkt. 2.8 gilt als gestrichen.

8. Ansprüche von Angehörigen

Art. 4, Pkt. 2.9.2 AVBV wird wie folgt ersetzt:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche des Ehegatten bzw. Lebensgefährten eines Versicherten. Der Versicherungsschutz bezieht sich ferner nicht auf Haftpflichtansprüche von Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie, sowie von Schwieger-, Adoptiv- oder Stiefeltern, sofern diese mit den Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

9. Ansprüche von Geschäftsteilhabern

Art. 4, Pkt. 2.9.3 AVBV gilt als gestrichen.